



Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester

Wintersemester 20..../....

Sommersemester 20....

Universität Stuttgart
- Studiensekretariat -
Postfach 10 60 37
70049 Stuttgart

Der Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester gilt nur für Bewerber/innen mit deutscher Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines EU-Staates (sowie gleichgestellter Staaten) sowie für Ausländer/-innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung (sog. "Bildungsinländer/innen" mit Abitur und/oder deutschen Hochschulabschluss).

Die grau unterlegten Felder enthalten freiwillige Angaben. Bitte beachten Sie den Hinweis nach § 14 Landesdatenschutzgesetz (Seite 4) und die "Informationen und Ausfüllhinweise zum Zulassungsantrag HFS" (beiliegend bzw. <http://www.uni-stuttgart.de/studieren/bewerbung/>)

Bewerbungsschluss:

- 15. Juli (Wintersemester) bzw. 15. Januar (Sommersemester) für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen und/oder Aufnahmeprüfung (Ausschlussfrist).
- 15. Oktober (Wintersemester) bzw. 15. April (Sommersemester) für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkungen und ohne Aufnahmeprüfung

A. Angaben zur Person

Familienname

Vorname

Namenszusatz

Geschlecht weiblich männlich Titel

Geburtsdatum 1 9 Geburtsort
Tag Monat Jahr

Staatsangehörigkeit Deutsch Andere

Korrespondenzanschrift

Strasse, Nr.

Adress-Zusatz

Ort
Internat. Kfz.-Kennz. PLZ Ort

Telefon E-mail

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

B. Zulassungsantrag

B.1 Hauptantrag

Ich beantrage die Zulassung zum Studium in folgendem Studiengang oder folgender Studiengangkombination:
Angestrebter Studienabschluss (bitte ankreuzen)

- Diplom Bachelor of Science Bachelor of Arts Lehramt an Gymnasien
 Diplom-Gewerbelehrer/in Staatsexamen (ohne Lehramt) Künstlerisches Lehramt

B.2 Gewünschtes Studienfach / gewünschte Studienfächer

1. Studienfach

2. Studienfach*

3. Studienfach*

Studienfach eingetragen - Klartext

	H
	H
	H

H = Hauptfach

	B
	B
	B

N = Nebenfach
B = wiss. Beifach

*) Nur bei Lehramt oder Bachelor of Arts möglich! Eine Zulassung kann nur mit vollständiger Kombination erfolgen (§60 Abs. 4 LHG).

B.3 Anlagen zum Zulassungsantrag

Dem Zulassungsantrag sind folgende Anlagen beigefügt:

- Zusatzantrag Aufnahmeprüfung**
- Bescheinigung über eine Fachstudienberatung**
 Wenn Sie bei Antragsstellung bereits im dritten oder einem höheren Hochschulsesemester sind und einen Studiengangwechsel anstreben, müssen Sie den Nachweis einer studienfachlichen Beratung erbringen.

C. Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Reifezeugnis, Abitur)

Datum des Erwerbs

Tag		Monat		Jahr			

Amtlich beglaubigte Kopie des vollständigen Schulabschlusszeugnisses (z.B. Abitur, Baccalauréat, G.S.E. o.ä.) ist beizufügen (sämtliche Seiten und nicht nur Schülerzeugnisblatt)!

Bei ausländischen Abschlüssen ist auch der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse beizufügen (z.B. TestDaF)

Dem Zulassungsantrag ist der Nachweis über Deutschkenntnisse beigefügt.

D. Bisheriger Studienverlauf

Listen Sie bitte alle Hochschulen in chronologischer Reihenfolge auf, an denen Sie bisher eingeschrieben waren (bzw. gegenwärtig noch sind) - verwenden Sie notfalls ein gesondertes Blatt. Bitte fügen Sie auch die entsprechenden Studienbescheinigungen bei.

Wenn Sie bereits an einer Hochschule in Deutschland als ordentliche/r Studierende/r eingeschrieben waren: Wie viele Semester?

insgesamt Semester

Hochschule	Studiengang (Abschlussziel/Studienfach)	von	bis
_____	_____	WS/SS	WS/SS
_____	_____	WS/SS	WS/SS
_____	_____	WS/SS	WS/SS
_____	_____	WS/SS	WS/SS
_____	_____	WS/SS	WS/SS
_____	_____	WS/SS	WS/SS
_____	_____	WS/SS	WS/SS

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

E. Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

Waren Sie bisher in demselben Studiengang (gleiche Hochschulart, gleicher angestrebter Studienabschluss und gleiches Studienfach) eingeschrieben, für den Sie die Zulassung an der Universität Stuttgart beantragen?

Nein

Ja

Wenn nein: Waren Sie bereits in einem Studiengang eingeschrieben, der demjenigen ähnlich ist, für den Sie jetzt Zulassung beantragen?

Nein

Ja

Haben Sie an der bisher besuchten Hochschule bzw. im bisher studierten Studiengang Studien- und /oder Prüfungsleistungen erbracht?

Nein

Ja

Wenn ja: Haben Sie eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch aus anderen Gründen verloren?

Nein

Ja

Ergebnis noch nicht bekannt

Wenn ja oder Ergebnis offen, in welchem Studiengang: _____

Fügen Sie eine lückenlose tabellarische Übersicht über alle bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (Praktika, Übungen, Proseminare, Seminare, Hauptseminare, Teilprüfungen, Prüfungen u. ä.) bei. Listen Sie dabei auch nicht bestandene (Teil-) Prüfungen auf und belegen Sie die Studien- und Prüfungsleistungen durch entsprechende Nachweise (Scheine, Bescheinigungen, Zeugnisse, transcripts u. ä.). Fotokopien und Abschriften müssen beglaubigt sein.

F. Zulassungsbeschränkter Studiengang und Hochschulwechsler/innen

Die Fragen dieses Abschnittes sind nur zu beantworten, wenn Sie die Zulassung in ein höheres Fachsemester eines Studienganges beantragen, für den Zulassungsbeschränkungen auch für höhere Fachsemester bestehen (s.a. "Informationen und Ausfüllhinweise") **und** bereits in demselben Studiengang eingeschrieben sind bzw. waren. In diesem Fall fordern wir die nachstehenden Erklärungen und Nachweise aufgrund von § 19 Hochschulvergabeordnung Baden-Württemberg.

Ich bin Schwerbehinderte/r oder einem Schwerbehinderten gleichgestellt (beglaubigte Fotokopie des Schwerbehindertenausweises bzw. des entsprechenden Anerkennungsbescheides beilegen).

Ich wohne mit der eigenen Familie (Ehegatte oder unterhaltsberechtigten Kindern) in (Bescheinigung der zuständigen Einwohnermeldebehörde beilegen):

_____ Wohnort

Ich stelle einen Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung meines Studienortswunsches. Hierbei kommen insbesondere eigene gesundheitliche, familiäre oder wirtschaftliche Umstände sowie wissenschaftliche Gründe in Betracht. (Bitte entsprechende Belege beifügen).

G. Besondere Erklärungen

Stehen Sie während des Studiums in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis? (Zivil- oder Wehrdienst sind nicht anzugeben)

Nein

Ja

Wenn Ja: Bitte legen Sie einen detaillierten Nachweis darüber bei, dass für Sie zeitlich die Möglichkeit besteht, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen.

Ich versichere, dass die in vorliegendem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind und dass ich - wenn das Formular aus dem Internet heruntergeladen wurde - keine Änderungen am Formulartext vorgenommen habe.

Ich weiß, dass mein Antrag nicht bearbeitet werden kann bzw. abgelehnt werden kann, wenn

- der Antrag nicht vollständig ausgefüllt ist,
- die notwendigen Nachweise nicht beigefügt sind oder
- die oben geforderten Erklärungen nicht eindeutig abgegeben wurden.

Ort

Datum

Unterschrift

Hinweis nach § 14 Landesdatenschutzgesetz

Sie werden gemäß § 14 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG) darauf hingewiesen, dass die in Ihrem Antrag gemachten Angaben (personenbezogene Daten) für das Zulassungsverfahren erfasst und maschinell verarbeitet und bei einer Immatrikulation in die Studierendendatei übernommen werden. Sofern Sie sich nicht einschreiben, werden die Daten nach Abschluss des Vergabeverfahrens für das betreffende Semester gelöscht.

Im Einzelnen: Die im Formular erhobenen Daten dienen der Durchführung – je nach gewünschtem Studiengang –

- einer Aufnahmeprüfung nach § 58 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der jeweils einschlägigen Satzung der Universität Stuttgart,
- eines Auswahlverfahrens nach § 19 der Hochschulvergabeordnung (HVVO) und / oder
- in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen nach der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart.

Die Pflicht zur Angabe ergibt sich aus § 1 der Hochschuldatenschutzverordnung sowie aus § 10 Abs. 2 HVVO.

Freiwillige Angaben sind durch Rasterung gekennzeichnet; in der Regel führt die freiwillige Beantwortung zu einer Beschleunigung des Verfahrens (z.B. Telefonnummer) oder zu Vorteilen bei der Auswahl um einen Studienplatz (z.B. wartezeitrelevante Angaben in Abschnitt E des Formulars).

Anträge, bei denen die Angaben zur Hochschulzugangsberechtigung sowie eine beglaubigte Kopie derselben fehlen, sind nach § 5 HVVO vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Anträge, bei denen die Pflicht-Angaben (einschl. der Belege) fehlen, die zur Durchführung einer Aufnahmeprüfung erforderlich sind, werden von Verfahren ausgeschlossen.

Anträge, bei denen die Pflicht-Angaben (einschl. der Belege) fehlen, die zur Durchführung eines Auswahlverfahrens erforderlich sind, nehmen nur mit den belegten Tatsachen am Verfahren teil.

Bei der Durchführung einer Aufnahmeprüfung werden die Daten dem nach der einschlägigen Satzung der Universität Stuttgart zuständigen Fakultätsausschuss übermittelt, dort verarbeitet und nach Beendigung des Verfahrens gelöscht.

Auf schriftliche Anforderung beim Studiensekretariat erhalten Sie einen vollständigen Auszug der über Sie gespeicherten Daten. Bei einer Ablehnung werden Ihnen die verfahrensrelevanten Daten automatisch mitgeteilt; Sie haben das Recht auf Berichtigung fehlerhafter Daten (§ 22 LDSG).

Weitere Hinweise finden Sie bei der Zentralen Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten: <http://www.zendas.de>



Universität Stuttgart

Informationen und Ausfüllhinweise HFS

zum

Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester

an der Universität Stuttgart

Herausgegeben von der Universität Stuttgart, Zentrale Verwaltung,
Dezernat für Studentische Angelegenheiten, Keplerstraße 7, 70174 Stuttgart
Stand: 23. Juli 2009

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Informationen zur Bewerbung in ein höheres Fachsemester.....	3
2. Zulassungsvoraussetzung für ein Höheres Fachsemester	3
2.1 Hochschulortwechsler/innen.....	3
2.2 Studiengangwechsler/innen.....	4
3. Hinweise zum Ausfüllen des Zulassungsantrags.....	4
A. Angaben zur Person.....	5
B. Zulassungsantrag	5
B.1 Gewünschte(r) Studiengang/-Kombination	5
B.2 Anlagen zum Zulassungsantrag.....	6
C. Bildungsgang/Hochschulzugangsberechtigung	6
D. Bisheriger Studienverlauf	7
E. Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen.....	7
F. Zulassungsbeschränkte Studiengänge	8
G. Besondere Erklärung	9
Anlagen zum Antrag auf Zulassung.....	9
4. Zulassung und Studienbeginn	10
4.1 Zulassung	10
4.2 Studiengebühren	10
5. Wichtige Adressen	10
Studiengangtabelle - Höheres Fachsemester	12

1. Informationen zur Bewerbung in ein höheres Fachsemester

Bitte informieren Sie sich vor Ihrer Studienwahl und der Abgabe Ihres Zulassungsantrags über die angebotenen Studiengänge, die verschiedenen Abschluss- und Kombinationsmöglichkeiten sowie über besondere Zulassungsbedingungen in einzelnen Fächern. Sie erhöhen damit Ihre Chancen, nicht wegen Formfehlern vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen zu werden und Sie beschleunigen die Bearbeitung Ihres Antrags. Ausführliche Hinweise zum Studienangebot und zu den Bewerbungsverfahren finden Sie im Internet unter <http://www.uni-stuttgart.de/studieren/>

Der Zulassungsantrag für ein **höheres Fachsemester** der Universität Stuttgart **kann nur verwendet** werden von

- **Deutschen**
- Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates **der Europäischen Union**
- Staatsangehörigen aus **Island und Norwegen**, wenn die Eltern Arbeitnehmer in Deutschland sind oder waren, und von
- anderen Ausländer/innen mit **deutschem Abitur oder Hochschulabschluss** - auch von deutschen Auslandsschulen (sogenannte "Bildungsinländer/innen")

Ausländische Staatsbürger/innen, die nicht aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union kommen oder keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (Abitur oder Hochschulabschluss) haben, bewerben sich bitte mit dem **Zulassungsantrag für ausländische Studienbewerber/innen**: <http://www.uni-stuttgart.de/studieren/bewerbung/international/>

Der Zulassungsantrag muss bei **zulassungsbeschränkten und/oder mit Aufnahmeprüfung versehenen Studiengängen mit allen erforderlichen Unterlagen**

- **für das Wintersemester bis zum 15. Juli, 24.00 Uhr (Ausschlussfrist)**
- **für das Sommersemester bis zum 15. Januar, 24.00 Uhr (Ausschlussfrist)**

und bei Studiengängen **ohne** Zulassungsbeschränkungen und **ohne** Aufnahmeprüfung

- für das Wintersemester bis zum 15. Oktober
- für das Sommersemester bis zum 15. April

bei der

Universität Stuttgart Studiensekretariat
Postadresse: Postfach 106037, 70049 Stuttgart
Hausadresse: Keplerstr. 7, 70174 Stuttgart (-Mitte)

eingegangen sein (es gilt das Eingangsdatum und nicht das Datum des Poststempels!).

2. Zulassungsvoraussetzung für ein Höheres Fachsemester

Eine Zulassung in ein höheres Fachsemester setzt **anrechenbare Studien- und Prüfungsleistungen** voraus. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in ein höheres Fachsemester erfolgt durch den entsprechenden Prüfungsausschuss. Dabei werden (von Amts wegen) gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer Einzelfallprüfung anerkannt.

2.1 Hochschulortwechsler/innen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kommt insbesondere bei Hochschulortwechsler/innen in Betracht. Wenn Sie bereits in demselben Studiengang (Abschluss und Fach) an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik

Deutschland eingeschrieben sind bzw. waren und entsprechende Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt haben können Sie sich für ein höheres Fachsemester an der Universität Stuttgart bewerben.

In den **Bachelor**studiengängen kann aufgrund der besonderen Studienstruktur jedoch nicht von einer automatischen Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten ausgegangen werden. In diesen Studiengängen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss im Einzelfall.

In den **Diplom-** und **Lehramts**studiengängen kommen Hochschulortwechsler/innen automatisch in das nächsthöhere Fachsemester (Anrechnung der Studienzeiten). Erfolgreich bestandene Vor- bzw. Zwischenprüfungen werden anerkannt. Die Bewerbung in das **siebte oder in ein höheres Fachsemester** ist in Baden-Württemberg nur bei Vorlage der bestandenen Diplomvorprüfung bzw. der bestandenen Zwischenprüfung möglich (Nachreichung möglich).

2.2 Studiengangwechsler/innen

Studierende eines anderen Studienganges können sich nur dann in ein höheres Fachsemester bewerben, wenn anrechenbare Studienleistungen aus einem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem verwandten Studiengang vorliegen. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Studiengangwechsler/innen, bei denen nicht sicher ist, dass die Leistungen für eine Anerkennung von mindestens einem Fachsemester ausreichen, **sollten** sich mit dem Antrag auf Zulassung in ein **erstes Fachsemester bewerben**. Dies ist nur zum Wintersemester möglich.

3. Hinweise zum Ausfüllen des Zulassungsantrags

Im folgenden Kapitel erhalten Sie Hinweise und Erläuterungen zum Ausfüllen des Zulassungsantrags. Bitte lesen Sie die Hinweise gründlich durch.

Nur **vollständig ausgefüllte** und mit **entsprechenden Zeugnissen bestätigte Zulassungsanträge** werden bearbeitet. Ihre Bewerbungsunterlagen (Zeugnisse, etc.) können Ihnen nicht zurückgesandt werden; sie werden Eigentum der Universität Stuttgart und werden nach Abschluss des Zulassungsverfahrens vernichtet. Bitte senden Sie uns daher **niemals Originale**, sondern immer nur beglaubigte Kopien oder Abschriften ein! Anträge, bei denen die Angaben zur Hochschulzugangsberechtigung sowie eine beglaubigte Kopie derselben fehlen, sind nach § 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Wir raten Ihnen dringend, bei der Bewerbung um einen zulassungsbeschränkten Studiengang die Angaben besonders sorgfältig zu machen und alle Nachweise beizulegen, da die damit belegten Tatsachen zu einer Verbesserung Ihrer Chancen führen können. Einfache Behauptungen ohne geeignete Nachweise dürfen von der Universität nicht berücksichtigt werden. Die entsprechenden Angaben sind freiwillig und werden von der Universität nicht von Amts wegen recherchiert; fehlende Belege werden nicht nachgefordert.

Zulassungsanträge, die **nicht unterschrieben** oder bei denen die "Besonderen Erklärungen" nicht eindeutig markiert sind, **müssen** nach § 5 HVVO **vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden**.

Bitte beachten Sie, dass **unrichtige Angaben**, die zu einer Zulassung führten (z. B. Verschweigen eines bisherigen Studiums oder des Verlustes des Prüfungsanspruchs), zu einer Aufhebung der Zulassung oder – wenn sie erst später bekannt werden - auch der Aufhebung der Immatrikulation (§ 48 Landesverwaltungsgesetz) führen.

Antrag auf Zulassung: Bitte tragen Sie auf der ersten Seite des Zulassungsantrags den Bewerbungstermin (Sommer- bzw. Wintersemester und Jahresangabe) ein.

A. Angaben zur Person

Personenangaben: Bitte tragen Sie Ihren Namen genau so wie im Reifezeugnis oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen ein; falls Sie inzwischen einen anderen Namen als dort angegeben haben, ist ein Nachweis über die Namensänderung (z.B. Kopie der Heiratsurkunde) beizufügen.

Korrespondenzanschrift: Bitte geben Sie diese in postalisch richtiger Form an, damit unser Bescheid Sie auch erreicht.

Das Feld "Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen" ist nur bei einer ausländischen Anschrift auszufüllen; s.a. <http://www.kfz-auskunft.de/autokennzeichen/>

Sollten Sie in einem Untermietverhältnis oder bei Verwandten wohnen, geben Sie bitte unter "Adress-Zusatz" dessen/deren Namen mit dem Hinweis "bei" oder "c/o" an.

Achtung! Stellen Sie sicher, dass Sie oder ein/e von Ihnen Beauftragte/r unter dieser Anschrift zwischen Bewerbungsschluss und Semesterbeginn erreichbar sind und stellen Sie ggf. einen Nachsendeantrag bei der Post, denn Sie müssen sich innerhalb weniger Tage nach Erhalt des Zulassungsbescheids einschreiben. Die Einschreibung kann auch "in Vertretung" durch Eltern oder Freunde mit einer Unterschriftsvollmacht abgegeben werden. Versäumen Sie in zulassungsbeschränkten Fächern die Einschreibungsfrist, ist Ihre Studienplatzzusage verfallen.

B. Zulassungsantrag

B.1 Gewünschte(r) Studiengang/-Kombination

Bitte kreuzen Sie den von Ihnen angestrebten Studienabschluss deutlich an. Es kann nur ein Abschluss gewählt werden.

Bewerber/innen für einen **Diplom-** oder einen **Bachelor of Science (BSc)-Studiengang** sowie für einige **Bachelor of Arts (BA)-Studiengang** füllen nur die Zeile "1. Studienfach" aus; der Diplom-/BSc-Studiengang kann nur als Hauptfach studiert werden; evtl. im Studiengang integrierte "Nebenfächer" o.ä. müssen nicht beantragt werden.

Ob es sich bei den gewünschten BA-Studiengang um einen Ein-Fach-Studiengang oder einen Kombinationsstudiengang handelt können Sie an der Studiengangstabelle am Ende des Heftes sehen.

Die **Diplom-Studiengänge** an der Universität Stuttgart wurden zugunsten des Bachelor-/Mastersystems aufgegeben. Für die Zulassung beachten Sie bitte die Hinweise in der Studiengangstabelle am Ende des Heftes.

Studiengänge mit dem Abschluss **Lehramt an Gymnasien** und ein Teil der **Bachelor of Arts (BA)** sind Kombinationsstudiengänge, d. h. es müssen mehrere Fächer kombiniert und parallel zueinander studiert werden. Bewerber/innen für einen Bachelor of Arts (BA)- oder Lehramtsstudiengang füllen für eine 2-Fach-Kombination Zeile 1 und 2 bzw. für eine 3-Fach-Kombination (nur Lehramt) die Zeilen 1 bis 3 aus. Bitte informieren Sie sich vor der Bewerbung ausführlich über die Kombinationsmöglichkeiten:
<http://www.uni-stuttgart.de/studieren/angebot/>

Um sich um eine Zulassung im **Studiengang Sportwissenschaft** (Diplom, Magister, Lehramt, Bachelor) bewerben zu können, müssen Sie die Sporteingangsprüfung bestanden haben. Hochschulortwechsler/-innen ohne Sporteingangsprüfung jedoch mit Leistungen im Studienfach Sport können sich von der Sporteingangsprüfung befreien lassen. Der Antrag auf Teilnahme an bzw. Befreiung von der Sporteingangsprüfung ist bis 15. Mai des Jahres zu stellen. Bei Fragen zur Sporteingangsprüfung wenden Sie sich bitte an das Institut für Sportwissenschaft. Weitere Informationen und den Antrag zur Sporteingangsprüfung finden Sie im Internet unter: <http://www.uni-stuttgart.de/studieren/bewerbung/sportpruefung/>

B.2 Anlagen zum Zulassungsantrag

Aufnahmeprüfung:

Für bestimmte Studiengänge mit speziellen Anforderungen wird in Baden-Württemberg eine Aufnahmeprüfung (früher Eignungsfeststellungsverfahren) nach § 58 Abs. 5 bzw. § 60 Abs. 2 Zif. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) durchgeführt. Durch diese Aufnahmeprüfung soll - unabhängig davon, ob der Studiengang zulassungsbeschränkt ist oder nicht - die besondere Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang festgestellt werden. Die betroffenen Studiengänge sind in der Studiengangtabelle mit dem Kennzeichen "A" gekennzeichnet.

Derzeit sind dies die Studiengänge:

- Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft (Diplom)
- Pädagogik/Berufspädagogik (BA, Hauptfach)
- Umweltschutztechnik (BSc)
- Wirtschaftsinformatik (BSc)

➔ **Alle Bewerber/innen - unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Zeugnisherkunftsland - müssen an diesem Verfahren teilnehmen. Auch Studiengangwechsler/innen müssen an der Aufnahmeprüfung teilnehmen.**

Die Kriterien für die Aufnahmeprüfungen sind in den verschiedenen Studiengängen unterschiedlich. Sie sind auf dem jeweiligen Zusatzantrag aufgelistet. Wer den erforderlichen Zusatzantrag nicht einreicht und/oder die festgelegten Mindestanforderungen nicht erfüllt, nimmt - auch in Fächern ohne Zulassungsbeschränkungen - nicht am Zulassungsverfahren teil.

In den meisten Studiengängen findet die Aufnahmeprüfung nur einmal pro Jahr - zum Wintersemester - statt. Zum Sommersemester gibt es daher keine oder nur eine eingeschränkte Möglichkeit zur Zulassung in ein höheres Fachsemester.

Die aktuellsten Informationen zu betroffenen Studiengängen und Terminen sowie die Zusatzanträge für die Aufnahmeprüfung finden Sie im Internet: <http://www.uni-stuttgart.de/studieren/bewerbung/>

Fachstudienberatung:

Wenn Sie bereits drei oder mehr Semester an einer Hochschule in Deutschland immatrikuliert waren ohne einen Abschluss erreicht zu haben und sich nicht für das selbe Studienfach und den selben Studienabschluss bewerben, benötigen Sie nach § 60 Abs. 2 Zif. 5 LHG den schriftlichen Nachweis einer **studienfachlichen Beratung**. Das Formular erhalten Sie beim Studiensekretariat, der Zentralen Studienberatung oder im Internet: <http://www.uni-stuttgart.de/studieren/bewerbung/hfs/fachstudienberatung.pdf>

Dies müssen Sie vom zuständigen Fachstudienberater des Studienganges, in den Sie wechseln wollen, unterschreiben lassen. Die Adressen der Fachstudienberater entnehmen Sie bitte dem Vorlesungsverzeichnis oder dem Internet: <http://www.uni-stuttgart.de/studieren/service/infostellen/fachberatung/>

C. Bildungsgang/Hochschulzugangsberechtigung

Bitte geben Sie das Datum der Hochschulzugangsberechtigung an.

Die Zulassung zum Studium an der Universität Stuttgart setzt das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder ein anderes als gleichwertig anerkanntes Zeugnis voraus, das zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule berechtigt. Das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife berechtigt nur zum Studium der darin aufgeführten Studienfächer. In Zweifelsfällen entscheidet die Universität. Bitte reichen Sie eine amtlich beglaubigte Kopie des vollständigen Schulabschlusszeugnis (sämtliche Seiten inklusive Notenspiegel und nicht nur das Schülerzeugnisblatt) ein.

Das Abschlusszeugnis einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule bzw.

einer Pädagogischen Hochschule berechtigt zum Studium aller Studienfächer. Eine Diplom-/Bachelorvorprüfung an einer Fachhochschule reicht nicht aus.

Ausländische Reifezeugnisse sowie das Internationale Baccalauréat von Studienbewerber/inne/n mit deutscher Staatsangehörigkeit (auch wenn eine weitere Staatsangehörigkeit besteht - sog. "Doppelstaatler/innen") müssen durch die Schulbehörde des deutschen Bundeslandes anerkannt werden, in dem Sie wohnen.

s.a. <http://www.uni-stuttgart.de/studieren/bewerbung/auslandszeugnis/>

Ausländische Schulabschlusszeugnisse von ausländischen Bewerber/innen aus EU-Mitgliedsstaaten bewertet die Universität selbst, auf der Grundlage der Empfehlungen der "Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen". Bitte beachten Sie, dass neben dem Schulzeugnis auch eine Hochschulaufnahmeprüfung, sofern sie in Ihrem Heimatland zur Aufnahme eines Studiums notwendig ist, nachgewiesen werden muss. Bitte reichen Sie eine amtlich beglaubigte Fotokopie oder Abschrift des **Zeugnisses der Hochschulreife** ein, das im jeweiligen Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt (z.B. Abitur, Baccalauréat, GCE-A- and O-Level, School Leaving Certificate, Hochschulaufnahmeprüfung etc.), einschließlich einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher, englischer, französischer oder lateinischer Sprache. Darüber hinaus sind die dazugehörige **Liste mit Einzelnoten** (transcript, releve de notes etc.) sowie deren Übersetzung in deutscher, englischer, französischer oder lateinischer Sprache erforderlich.

Die Unterrichtssprache in den grundständigen Studiengängen an der Universität Stuttgart ist Deutsch. Für ein erfolgreiches Studium sind daher gute **Deutschkenntnisse** unbedingt notwendig. **Ausländische Studienbewerber/innen** ohne Deutschen Schulabschluss müssen diese Deutschkenntnisse nachweisen (z.B. durch den TestDaf).

Von diesem Nachweis sind Studienbewerber/innen ausgenommen, die Deutsch als erste oder zweite Muttersprache beherrschen (z.B. Studienbewerber/innen aus Österreich, Luxemburg, Südtirol, deutschsprachigen Minderheiten in EU-Staaten) oder wesentliche Zeiten der Ausbildung an deutschsprachigen Schulen im In- oder Ausland verbracht haben. Über weitere Befreiungsmöglichkeiten entscheidet der/die Leiter/in des Lehrgebietes "Deutsch als Fremdsprache" beim Zentrum für Sprachausbildung auf Antrag.

Weitere Informationen zum Nachweis der Deutschkenntnisse finden Sie im Internet unter: <http://www.uni-stuttgart.de/studieren/bewerbung/international/deutsch/>

D. Bisheriger Studienverlauf

Für die Bewerbung in ein höheres Fachsemester müssen anrechenbare Studienleistungen und dementsprechende Studienzeiten an einer Hochschule vorliegen. Listen Sie bitte alle Hochschulen in chronologischer Reihenfolge auf, an denen Sie bisher eingeschrieben waren (bzw. gegenwärtig noch sind) - verwenden Sie notfalls ein gesondertes Blatt. Bitte fügen Sie auch die entsprechenden Studienbescheinigungen als beglaubigte Kopie bei. Bei Zweifeln an der Richtigkeit und Vollständigkeit darf eine Eidesstattliche Versicherung eingefordert werden.

E. Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

Für die Bewerbung in ein höheres Fachsemester müssen anrechenbare Studienleistungen einer Hochschule (Universität, Technische Hochschule, Technische Universität, Pädagogische Hochschule, Fachhochschule, Kunstakademie, Musikhochschule u. ä.) im In- oder Ausland vorliegen. Fügen Sie bitte eine lückenlose tabellarische Übersicht über alle bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (Praktika, Übungen, Proseminare, Seminare, Hauptseminare, Teilprüfungen, Prüfungen u. ä.) bei. Listen Sie dabei auch nicht bestandene (Teil-) Prüfungen auf und belegen Sie die Studien- und Prüfungsleistungen durch entsprechende Nachweise (Scheine, Bescheinigungen, Zeugnisse, transcripts u. ä.). Fotokopien und Abschriften müssen beglaubigt sein.

Studien- und Prüfungsleistungen ebenso wie Studienzeiten, die entweder in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule oder in einem verwandte Studiengang (an einer anderen Hochschule oder an der Universität Stuttgart) erbracht wurden, sind nach den geltenden Prüfungsordnungen der Universität Stuttgart von Amts wegen anzuerkennen, wenn sie gleichwertig sind. Diese Anerkennung hat auch dann zu erfolgen, wenn Sie diese nicht beantragen. Sie sind nach den Prüfungsordnungen verpflichtet, die für eine Entscheidung notwendigen Belege vorzulegen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss im Einzelfall. Auskünfte über die Anerkennung Ihrer Studienleistungen können nicht im Vorfeld Ihrer Bewerbung gegeben werden.

Haben Sie die **Diplomvorprüfung/Zwischenprüfung** noch nicht bestanden oder wurde Ihnen diese nicht anerkannt, müssen Sie die sog. "Orientierungsprüfung" innerhalb eines Jahres nachweisen. Die Bewerbung in das **siebte oder in ein höheres Fachsemester** ist in Baden-Württemberg nur bei Vorlage der bestandenen Diplomvorprüfung bzw. der bestandenen Zwischenprüfung möglich (Nachreichung möglich).

Für den Studiengang **Lebensmittelchemie** müssen Sie sich nach bestandem erstem Prüfungsabschnitt im Fach Lebensmittelchemie direkt an der Universität Hohenheim bewerben.

Nach § 60 Abs. 2 Zif. 2 LHG ist die **Zulassung zu versagen**, "wenn die Zulassung in einen Studiengang beantragt wird, für den eine frühere Zulassung des Studienbewerbers erloschen ist, weil der/die Studienbewerber/in entweder **eine Prüfung in dem Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht**". Je nach Prüfungsordnung gilt dies auch für verwandte Studiengänge.

F. Zulassungsbeschränkte Studiengänge

In einigen Studiengängen bestehen auch in höheren Fachsemestern Zulassungsbeschränkungen. An der Universität Stuttgart sind dies derzeit:

- Architektur (Diplom)
- BWL (Bachelor of Arts, Nebenfach)
- Lebensmittelchemie (Staatsexamen); Bewerbung nach dem erstem Prüfungsabschnitt sind bei der Universität Hohenheim einzureichen
- Pädagogik (Lehramt)
- Pädagogik/Berufspädagogik (Bachelor of Arts)
- Technische Biologie (Diplom; bis zum bestandenen/anerkannten Vordiplom)
- Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre (Diplom, Bachelor of Science)
- VWL (Bachelor of Arts, Nebenfach)

Die Zulassung in ein höheres Fachsemester in einem zulassungsbeschränkten Studiengang erfolgt nach besonderen Kriterien. Sofern in diesen Studiengängen die Zahl der Bewerbungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, muss unter den Bewerbern und Bewerberinnen eine Auswahl nach § 19 der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg (HVVO) getroffen werden. Dabei werden die Studienplätze vorrangig an Hochschulortwechsler (in demselben Studiengang) vergeben. Eine Zulassung kann im Wintersemester nur in ein ungeradzahliges und im Sommersemester nur in ein geradzahliges Fachsemester erfolgen.

Bei Hochschulortwechslern erfolgt die Vergabe der freigewordenen Plätze je hälftig nach den bisherigen Studienleistungen **und** nach sozialen Kriterien (vgl. Abschnitt F im Antrag auf Zulassung sowie § 19 HVVO i.V.m. § 8 Abs. 1 ZVS-Vergabeverordnung).

Bei Quereinsteigern/Studiengangwechslern erfolgt die Vergabe der freigewordenen Plätze nach den bisherigen Studienleistungen.

Da im Abschnitt F nur die Zusatzkriterien für die Zulassung in einen zulassungsbeschränkten Studiengang erhoben werden, ist dieser Abschnitt nur von Bewerberinnen und Bewerbern für einen zulassungsbeschränkten Studiengang auszufüllen. Die entsprechenden Aussagen

sind mit Nachweisen zu belegen. Anträge, deren Behauptungen nicht nachgewiesen sind, werden abgelehnt.

G. Besondere Erklärung

Nach § 60 Abs. 2 Zif. 4 LHG ist die Zulassung zu versagen, "wenn ein Studienbewerber in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht [oder] sonst **beruflich tätig** ist [...], es sei denn, dass er nachweist, dass er zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen". Sofern Sie beruflich tätig sind, müssen Sie den Nachweis führen, dass Sie sich dem Studium uneingeschränkt widmen können. Dies kann durch eine ausführliche Darlegung ihrer zeitlichen Belastung oder durch entsprechende Bestätigungen ihres Arbeitgebers erfolgen.

Anlagen zum Antrag auf Zulassung

Bitte vergessen Sie nicht, die entsprechenden Nachweise dem Zulassungsantrag beizulegen. Ohne diese kann der Antrag nicht bearbeitet werden bzw. Sie werden vom Verfahren ausgeschlossen. Prüfen Sie nochmals, ob Sie dem Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester - sofern vorhanden - folgende Unterlagen beigefügt haben (soweit sie der Universität Stuttgart aus einem früheren Studium nicht vorliegen):

- Amtlich beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses der Hochschulreife oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Abitur, Baccalaureat, GCE-A- and O-Level, School Leaving Certificate, etc.), inklusive der dazugehörige Liste mit Einzelnoten. Bei Studienbewerber/innen aus einem Mitgliedsstaat der EU ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung oder Abschrift des ausländischen Zeugnisses in deutscher, englischer, französischer oder lateinischer Sprache erforderlich.
- Ausländische Studienbewerber/innen: Nachweise über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache bei Studienbewerber/innen ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung.
- Amtlich beglaubigte Fotokopien oder Abschriften aller eventuell erworbenen Hochschul- und Universitätszeugnisse (Colleges, Akademien etc.), sowie die dazugehörige Liste der Einzelnoten, sofern Sie einen Hochschulabschluss haben.
- Nachweise über das bisherige Studium (Studienbescheinigungen, Fotokopie des Studienbuches usw.).
- Eine lückenlose tabellarische Übersicht über alle bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (Praktika, Übungen, Proseminare, Seminare, Hauptseminare, Teilprüfungen, Prüfungen u. ä.) bei. Listen Sie dabei auch nicht bestandene (Teil-) Prüfungen auf und belegen Sie die Studien- und Prüfungsleistungen durch entsprechende Nachweise (Scheine, Bescheinigungen, Zeugnisse, transcripts u. ä.). Fotokopien und Abschriften müssen beglaubigt sein.
- Gegebenfalls Zusatzantrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung sowie entsprechende Nachweise, sofern der gewünschte Studiengang mit einer Aufnahmeprüfung belegt ist.
s.a. <http://www.uni-stuttgart.de/studieren/bewerbung/efvhavantrag/>
- Gegebenfalls Nachweis der studienfachlichen Beratung im neu angestrebten Studiengang bei einem Wechsel im dritten oder höheren Hochschulsesemester (Vordrucke erhalten Sie beim Studiensekretariat oder im Internet: <http://www.uni-stuttgart.de/studieren/bewerbung/hfs/fachstudienberatung.pdf>).
- Gegebenfalls Nachweise über die Erfüllung der sozialen Kriterien (entsprechend Abschnitt F im Zulassungsantrag), sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und bei Ihnen entsprechende Voraussetzungen vorliegen.

4. Zulassung und Studienbeginn

4.1 Zulassung

Die Zulassungsbescheide werden nach Prüfung der Unterlagen sowie Anerkennung/Einstufung durch die Prüfungsausschussvorsitzende vom Studiensekretariat versandt. Über die Termine und das Verfahren der Einschreibung werden Sie mit dem Zulassungsbescheid informiert. Der "Antrag auf Einschreibung", den Sie mit dem Zulassungsbescheid erhalten, muss mit den geforderten Unterlagen innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist eingesandt werden. Falls Sie während der Einschreibungsfrist abwesend oder aus anderen Gründen verhindert sind, kann auch eine von Ihnen bestimmte vertrauenswürdige Person die Immatrikulation für Sie vornehmen. Dafür genügt eine formlose schriftliche Vollmacht. Stellen Sie sicher, dass diese Person in Ihrer Abwesenheit Zugang zu Ihrem Briefkasten hat.

Mit dem Zulassungsbescheid erhalten Sie auch weitergehende Informationen zum Studium und zum Studienbeginn. Ausführliche Informationen zum Studium (wie Prüfungsordnung oder Vorlesungsverzeichnis) und zum Umfeld (wie ÖPNV oder Wohnen) finden Sie in der Broschüre „Studieren an der Universität Stuttgart“ (erhältlich bei der Zentralen Studienberatung) und im Internet unter <http://www.uni-stuttgart.de/studieren/beginn/>

4.2 Studiengebühren

Seit Sommersemester 2007 werden in Baden-Württemberg allgemeine Studiengebühren in Höhe von Euro 500 pro Semester erhoben. Zur Finanzierung der allgemeinen Studiengebühren haben Studierende unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf ein (privatrechtliches) Darlehen der L-Bank. Ausführliche Informationen zu den Studiengebühren, zu den Befreiungsgründen sowie den Darlehensbedingungen erhalten Sie mit der Zulassung und im Internet: <http://www.uni-stuttgart.de/studieren/service/admin/studiengebuehren/>

5. Wichtige Adressen

Studiensekretariat

Das Studiensekretariat bemüht sich, alle Zulassungsanträge so rasch wie möglich zu bearbeiten und zu bescheiden. Dazu hat das Studiensekretariat zeitweise geschlossen; in dieser Zeit können Sie nur telefonischen Kontakt aufnehmen.

Studiensekretariat für Deutsche und Bildungsinländer/innen

Postadresse: Postfach 10 60 37, 70049 Stuttgart

Besucheradresse: Keplerstraße 7 (Zimmer 0/5), 70174 Stuttgart

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr: 9.00 - 12.00 Uhr sowie Mi: 13.30 - 15.30 Uhr

Das Studiensekretariat für Deutsche hat vom 06. bis 17. Juli 2009 geschlossen

Telefon: 0711 / 685-83644 von Mo - Fr: 9.00 - 12.00 sowie Mo - Do: 13.30 - 15.30 Uhr

E-mail: studiensekretariat@uni-stuttgart.de

Internet: <http://www.uni-stuttgart.de/studieren/service/sekretariat/>

Studiensekretariat für Ausländer/innen (einschließlich EU-Bürger/innen)

Postadresse: Postfach 10 60 37, 70049 Stuttgart

Besucheradresse: Geschwister-Scholl-Str. 24 B (Erdgeschoss), 70174 Stuttgart

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr: 9.00 - 12.00 Uhr sowie Mi: 13.30 - 15.30 Uhr

Das Studiensekretariat für Ausländer/innen hat vom 13. bis 24. Juli 2009 geschlossen

Telefon und E-Mail-Adresse (s.u.)

Internet: <http://www.uni-stuttgart.de/studieren/service/sekretariat/>

Ansprechpartner/innen nach Regionen Studiensekretariat

- ◆ Afrika, Australien, Balkan (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Mazedonien, Rumänien, Serbien und Montenegro, Slowenien), Ungarn, Polen, Tschechien und Slowakei:
Helga Reinhardt, Tel.: 0711 / 685-8 2280,
E-Mail: helga.reinhardt@verwaltung.uni-stuttgart.de
- ◆ Ferner Osten:
Thomas Heisch, Tel.: 0711 / 685-8 2281
E-Mail: thomas.heisch@verwaltung.uni-stuttgart.de
- ◆ Baltikum (Estland, Lettland, Litauen), Osteuropa, Mongolei, Nord- und Südamerika sowie Programmstudierende:
Andreas Koops, Tel.: 0711 / 685-8 3607
E-Mail: andreas.koops@verwaltung.uni-stuttgart.de
- ◆ Naher und Mittlerer Osten (Indien, Pakistan, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libanon, Palästina, Syrien) sowie Teile Europas (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei, Zypern):
Stefan Schittenhelm, Tel.: 0711 / 685-8 3606
E-Mail: stefan.schittenhelm@verwaltung.uni-stuttgart.de

Zentrale Studienberatung

Adresse: Geschwister-Scholl-Str. 24 C (EG), 70174 Stuttgart (-Mitte)
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr: 9.00 - 12.00 Uhr sowie Mi: 13.30 - 17.00 Uhr
ab 27. Juli 2009 wird es geänderte Öffnungszeiten geben (s. Internet)
Telefonische Anfragen: Di, Do: 13.30 - 15.30 Uhr unter Tel.: 0711 / 685-8 2133
E-mail: studienberatung@uni-stuttgart.de
Internet: <http://www.uni-stuttgart.de/zsb/>

Weitere Informationsstellen

Weitere Informations- und Beratungsstellen der Universität Stuttgart finden Sie im Internet unter: www.uni-stuttgart.de/studieren/service/infostellen/

Studiengangtabelle - Höheres Fachsemester

Studienangebot WS 2009/10	Studienfach	Diplom, Staatsexamen	Bachelor of				Lehramt (1)		
			Science	Arts (2)	Arts [Kombi] (1)		Gym.		KLA WF
					HF	NF	HF	BF	
Anglistik					O	O			
Architektur	ZB (7)								
Automatisierungstechnik in der Produktion	O (8)								
Bauingenieurwesen	O (8)	O (8)				O			
Betriebswirtschaftslehre						ZB			
Chemie	O (8)	O (8)				O	O	O	O
Computerlinguistik	O (7)								
Deutsch							O	O	O
Elektrotechnik und Informationstechnik	O (8)	O (8)				O			
Englisch							O	O	O
Fahrzeug- und Motorentchnik	O (8)	O (8)							
Französisch							O	O	O
Geodäsie und Geoinformatik	O (7)								
Germanistik					O	O			
Geschichte					O	O	O	O	O
Geschichte der Naturwissenschaft und Technik					O	O			
Immobilientchnik und Immobilienwirtschaft	A (8)	A (8)							
Informatik	O (7)					O	O	O	O
Kunstgeschichte					O	O			
Lebensmittelchemie (4)	ZB								
Linguistik			O (10)		O	O			
Luft- und Raumfahrttechnik	O (7)								
Maschinenbau/-wesen	O (8)	O (8)				O			
Maschinelle Sprachverarbeitung (s.a. Computerlinguistik)		O (8)							
Materialwissenschaft (s.a. Werkstoffwissenschaft)		O (8)							
Mathematik	O (8)	O (8)				O	O	O	O
Mechatronik (s.a. Automatisierungstechnik idP)		O (8)							
Pädagogik							ZB		
Pädagogik / Berufspädagogik					X	ZB			
Philosophie			X			O			
Philosophie/Ethik									O(3)
Physik	O (9)	O (9)				O	O	O	O
Politikwissenschaft						O	O	O	O
Romanistik			O (10)		O	O			
Softwaretechnik	O (7)								
Sozialwissenschaften			O						
Soziologie						O			
Sportwissenschaft (5)	O (8)		O (8)			O	O	O	O
Technikpädagogik (Diplom- Gewerbelehrer/in)									
Bautechnik	O (7)								
Elektrotechnik	O (7)								
Informatik	O (7)								
Maschinenbau	O (7)								
Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre	ZB (8)	ZB (8)							
Technische Biologie	ZA								
Technische Kybernetik	O (8)	O (8)							
Technologiemanagement	O (8)	O (8)							
Umweltschutztechnik	O (8)	A (8)							
Verfahrenstechnik		O							
Volkswirtschaftslehre							ZB		
Werkstoffwissenschaft	O (8)								
Wirtschaftsinformatik		A							

Stand: 23. Juli 2009

Erläuterungen / Abkürzungen zur Tabelle

- StE Abschluss Staatsexamen - gilt in dieser Spalte nur für den Studiengang Lebensmittelchemie
 Gym. Lehramt an Gymnasien
 KL/WF Wissenschaftliches Fach im künstlerischen Lehramt: Nur bei gleichzeitiger Zulassung für das Hauptfach Kunst- oder Musikerziehung an der Kunstakademie oder der Musikhochschule zulässig.
- HF Hauptfach
 NF Nebenfach
 BF Beifach: Nur als drittes Fach, Erweiterungsprüfung
- A Aufnahmeprüfung (früher Eignungsfeststellungsverfahren) nach § 58 Abs. 5 Landeshochschulgesetz.
 O Studiengang ohne Aufnahmeprüfung und ohne Zulassungsbeschränkung im höheren Fachsemester
 X Keine Zulassung in ein höheres Fachsemester
 ZA Lokale Zulassungsbeschränkung bis zum bestandenen/anerkannten Vordiplom
 ZB Lokale Zulassungsbeschränkung in allen Fachsemestern
- (1) Kombinationsstudiengänge; Bitte beachten Sie die Kombinationsvorschriften im Internet unter: <http://www.uni-stuttgart.de/studieren/angebot/>
- (2) Ein-Fach-Bachelor of Arts: Bei den Studiengängen Linguistik, Philosophie, Romanistik und Sozialwissenschaften handelt es sich um Ein-Fach-Studiengänge ohne Nebenfach; vgl. (10).
- (3) Nur mit Hauptfachanforderungen.
- (4) Studiengang Lebensmittelchemie nur mit Abschluss Staatsexamen, Bewerbungen nach dem 1. Prüfungsteil (zum Hauptstudium) richten Sie bitte an die Universität Hohenheim (<http://www.uni-hohenheim.de>)
- (5) Bestandene/anerkannte Sporteingangsprüfung ist Zulassungsvoraussetzung.
- (6) In diesen Studiengängen wird die Aufnahmeprüfung nur zum Wintersemester durchgeführt. Zum Sommersemester gibt es daher keine oder nur eine eingeschränkte Möglichkeit zur Zulassung in ein höheres Fachsemester (s. Zusatzanträge).
- (7) Umstellung auf das Bachelor/Master-System:
 Bewerbung in den Diplomstudiengang nur noch in das dritte oder ein höheres Fachsemester möglich.
- (8) Umstellung auf das Bachelor/Master-System:
 Bewerbung in den Diplomstudiengang nur noch in das fünfte oder ein höheres Fachsemester möglich.
 Bewerbung in den Bachelor of Science/Arts-Studiengang nur in das zweite und dritte Fachsemester möglich.
- (9) Umstellung des Studienganges Physik:
 Bewerbung in den Diplom-Studiengang in das siebte oder ein höheres Fachsemester (mit Vordiplom) möglich. Bewerbung in den Bachelor-Studiengang bis zum fünften Fachsemester möglich.
- (10) Die Bachelor of Arts-Studiengänge Linguistik und Romanistik werden als Ein-Fach-Bachelor und als Kombinationsbachelor angeboten. Eine Bewerbung in den Ein-Fach-Bachelor of Arts Linguistik und Romanistik ist zum Wintersemester 2009/10 nur bis zum dritten Fachsemester möglich.